



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

18.12.2014

Weiterentwicklung der Realschulen in Baden-Württemberg Häufige Fragen und Antworten

1. Welche Unterschiede wird es zukünftig zwischen Realschulen und Gemeinschaftsschulen geben?

Unterrichtsform:

Die Schülerinnen und Schüler der Realschulen werden auch zukünftig im Klassenverband unterrichtet, während an der Gemeinschaftsschule die Lerngruppen unter pädagogischen Gesichtspunkten gebildet werden.

Mögliche Abschlüsse:

Die Schulgesetzänderung zur Weiterentwicklung der Realschulen soll zum Schuljahr 2016/17 in Kraft treten, also zeitgleich mit der Einführung des neuen, gemeinsamen Bildungsplans für die Sekundarstufe I.

In den neuen Bildungsplänen für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen werden für alle Fächer jeweils drei Niveaustufen ausgewiesen:

- Das grundlegende, zum Hauptschulabschluss und zum Werkrealschulabschluss führende Niveau (G-Niveau),
- das mittlere Niveau (M-Niveau), das zum Realschulabschluss hinführt,
- sowie das erweiterte Niveau (E-Niveau), das Schülerinnen und Schüler zum Abitur führt.

Realschulen bieten – wie bisher – das M-Niveau an und künftig zusätzlich auch das G-Niveau, Gemeinschaftsschulen alle drei Niveaustufen. Zudem ist an Gemeinschaftsschulen die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich, an der Realschule jedoch nicht. Der neue Bildungsplan wird es Lehrerinnen und Lehrern jedoch erleichtern, sehr leistungsstarken Realschülerinnen und -schülern Lernangebote auch auf erweitertem Niveau zu machen, um sie damit in ihrer Lernentwicklung individuell zu fördern. Allerdings kann an Realschulen keine Leistungsbeurteilung auf dem E-Niveau erfolgen.

Notengebung und Versetzungen:

An der Gemeinschaftsschule gibt es grundsätzlich – außer in den Abschlussklassen – keine Noten, sondern Lernentwicklungsberichte mit Verbalbeurteilungen. Noten werden dann zusätzlich aufgenommen, wenn Eltern dies wünschen. An den Realschulen wird es auch nach der Schulgesetzänderung Noten geben, ebenso werden weiterhin – außer am Ende von Klasse 5 – Versetzungsentscheidungen getroffen.

Profilfächer:

An der Realschule werden keine Profilfächer wie an den Gemeinschaftsschulen und Gymnasien angeboten.

Die Schülerinnen/Schüler der Gemeinschaftsschule wählen in Klasse 7 ihr Profilfach aus, das sie ab der Klasse 8 besuchen:

- Naturwissenschaft und Technik oder
- ein Fach aus Musik / Kunst / Sport (je nach Angebot der Schule) oder
- Spanisch (je nach Angebot der Schule).

2. Wie lernt ein Schüler künftig an der Realschule?

Orientierungsstufe:

Um den unterschiedlichen individuellen Entwicklungen von Schülerinnen und Schülern Raum zu geben, werden die Klassen 5 und 6 an der Realschule als Orientierungsstufe gestaltet. Die Lehrerinnen und Lehrer ermitteln den jeweiligen individuellen Lernstand ihrer Schülerinnen und Schüler und richten ihr Unterrichtsangebot dementsprechend aus. In dieser Phase kann eine Schülerin oder ein Schüler in verschiedenen Fächern auf unterschiedlichen Niveaustufen lernen. Alle Schülerinnen und Schüler wechseln nach Klasse 5 ohne Versetzungsentscheidung in die sechste Klassenstufe.

Klassenstufen 7 und 8:

Am Ende der 6. Klasse wird für jede Schülerin bzw. jeden Schüler entschieden, ob sie bzw. er im folgenden Schuljahr auf G- oder M-Niveau lernt. Danach richtet sich die Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Die Entscheidung über die jeweilige Niveauzuweisung erfolgt ebenso am Ende der Klassenstufen 7 und 8.

In den Klassenstufen 7 und 8 werden die Schülerinnen und Schüler der Realschule binnendifferenziert und zieldifferent auf G- und auf M-Niveau unterrichtet. In den Kernfächern darf die Klasse in maximal der Hälfte der Unterrichtsstunden getrennt nach G- und M-Niveau unterrichtet werden.

Klassenstufen 9 und 10:

In den Klassenstufen 9 und 10 werden die Schülerinnen und Schüler – entsprechend ihrer jeweiligen Lern- und Leistungsentwicklung – entweder auf die Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 oder auf die Realschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 vorbereitet.

3. Werden die neuen Realschulen Ganztagschulen sein?

Realschulen, die Ganztagschulen werden wollen, sollen hierbei unterstützt werden. Gemeinschaftsschulen sind immer verbindliche Ganztagschulen an vier oder drei Tagen.

4. Wann erhalten die Realschulen zusätzliche Ressourcen zur individuellen Förderung?

Die Realschulen sollen in einem ersten Schritt zum Schuljahr 2015/2016 zusätzliche Ressourcen erhalten, weitere zusätzliche Ressourcen sollen in einem zweiten Schritt mit der Einführung des neuen Bildungsplans zum Schuljahr 2016/2017 folgen.

5. Wird es einen Zeitpunkt geben, zu dem alle bisherigen Realschulen Gemeinschaftsschulen sein müssen?

Eine Weiterentwicklung zur Gemeinschaftsschule ist für Realschulen weiterhin eine aus Sicht des Kultusministeriums attraktive Möglichkeit, um Schülerinnen und Schüler noch besser individuell fördern zu können. Ein wesentlicher Vorteil ist, dass Gemeinschaftsschulen auch das erweiterte, gymnasiale Niveau durchgehend in allen Fächern sowie über alle Schuljahre hinweg anbieten und – bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen – auch eine gymnasiale Oberstufe einrichten können. Die Realschulen und ihre Träger entscheiden eigenständig, ob sie einen Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule stellen möchten, und – falls ja – welcher Zeitpunkt dafür der richtige ist.

6. Wann wird über die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen entschieden?

Für die Einrichtung der dreijährigen gymnasialen Oberstufe muss die Schülerzahlprognose auf Grundlage der Schülerzahl in Klassenstufe 9 ergeben, dass langfristig mindestens 60 Schülerinnen und Schüler für die Klassenstufe 11 zu erwarten sind. Die Prognose erfolgt im Lauf des Schuljahrs, in dem die aufwachsenden Gemeinschaftsschulen die Klassenstufe 9 erreicht haben.

Dabei können neben Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule ggf. auch die anderer Schulen aus der Raumschaft prognostisch mit einbezogen werden.

An einer Realschule kann keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden.

7. Unterscheiden sich Realschulen und Gemeinschaftsschulen zukünftig im Hinblick auf die Möglichkeiten der Inklusion?

Gemeinschaftsschulen sind inklusive Schulen und legen bereits bei Antragstellung dar, wie sie die Umsetzung inklusiver Bildungsangebote planen. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und betrifft grundsätzlich alle Schularten. Eine entsprechende Än-

derung des Schulgesetzes soll zum Schuljahr 2015/16 in Kraft treten. Eltern erhalten damit ein Wahlrecht: Nach qualifizierter Beratung sollen sie wählen können, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder an einer Sonderschule lernen soll. Obwohl es kein absolutes Elternwahlrecht für eine bestimmte Schule geben wird, ist es grundsätzlich Aufgabe aller Schulen, ein gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

8. Nach welchen Regeln werden an den Realschulen nach der Orientierungsstufe zukünftig Versetzungsentscheidungen getroffen?

Am Ende der 6. Klasse wird für jede Schülerin bzw. jeden Schüler entschieden, ob sie bzw. er im folgenden Schuljahr auf dem im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen grundlegenden (G-) oder dem mittleren (M-)Niveau lernt. Danach richtet sich auch die Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Entsprechend wird am Ende der Klassenstufen 7 und 8 verfahren. Beabsichtigt ist ein möglichst flexibler Wechsel zwischen den Bildungsniveaus in Anlehnung an die Multilaterale Versetzungsordnung.

9. Werden mit den geplanten schulgesetzlichen Änderungen die Haupt-/Werkrealschulen aufgegeben?

Für die Aufgabe von Schulstandorten sind die gesetzlichen Regelungen zur regionalen Schulentwicklung maßgeblich. Demnach werden grundsätzlich auf der Grundschule aufbauende Schulen aufgehoben, wenn sie in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse aufweisen.

10. Wird es weiterhin den Werkrealschulabschluss geben? Wird dieser zukünftig auch an den Realschulen angeboten?

Den Werkrealschulabschluss wird es weiterhin ausschließlich an Werkrealschulen geben.

11. Welche Möglichkeiten und welche Unterstützung wird es für Werkrealschul-/Hauptschullehrer geben, die zukünftig an Realschulen arbeiten werden?

Für die Hauptschul- und Werkrealschullehrkräfte, die zukünftig an Realschulen unterrichten, wird eine eigens konzipierte Fortbildungsreihe angeboten. Diese Fortbildungsreihe umfasst allgemeine schulartspezifische und schulrechtliche Themen sowie fachlich orientierte Module.

12. Welche Konsequenzen haben die geplanten Änderungen für Realschulen in freier Trägerschaft?

Ersatzschulen müssen die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Regelungen beachten und somit auch die geplanten wesentlichen Änderungen nachvollziehen, um die Gleichwertigkeit und damit den Ersatzschulcharakter beizubehalten.

13. Welche Konsequenzen haben die geplanten Änderungen für die regionale Schulentwicklung?

Wichtigstes Ziel der regionalen Schulentwicklung ist, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit von ihrem Wohnort einen Bildungsabschluss entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen. Ein Weg dazu ist die Bildung integrativer Strukturen, in denen der Erwerb unterschiedlicher Abschlüsse möglich ist. Dass alle Realschulen ab dem Schuljahr 2016/2017 auch das grundlegende Niveau anbieten sollen und somit mit dem Aufwachsen ab dem Schuljahr 2019/2020 die Hauptschulabschlussprüfung, fügt sich in diese Systematik sehr gut ein.

14. Wie wird sich die Lehreraus- und -fortbildung auf die geplanten Änderungen einstellen?

Bereits seit WS 2011/12 werden Lehrkräfte für die Werkrealschule/Hauptschule und Realschule in einem gemeinsamen Lehramtsstudiengang ausgebildet. Die ersten Absolventen kommen am 1. Februar 2016 an die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und beginnen dort ihren Vorbereitungsdienst. Der Umgang mit Heterogenität ist in den hierfür gültigen Ausbildungsstandards fest verankert.

Mit Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf BA-/MA-Studiengänge im WS 2015/16 werden die angelegten Strukturen und Inhalte weiterentwickelt und die Studiendauer um zwei Semester erhöht. Auch dieser neue Studiengang berücksichtigt in den Studieninhalten der Bildungswissenschaften und der Fächer den Umgang mit Heterogenität.

In der Lehrkräftefortbildung kann auf vorhandene Angebote im Themenfeld des Umgangs mit Heterogenität zurückgegriffen werden. Darüber hinaus werden weitere Formate und Angebote entwickelt, die die Realschulen und Lehrkräfte in den anstehenden Entwicklungen unterstützen werden.

15. Können Schüler nach erreichtem Hauptschulabschluss an der Realschule den Realschulabschluss erwerben?

Ja. Das Kultusministerium beabsichtigt, nach der notwendigen Schulgesetzänderung umgehend auch die in der Realschule geltenden untergesetzlichen Regelungen anzupassen. Dabei soll die Möglichkeit eröffnet werden, nach dem in Klasse 9 erreichten Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 den Realschulabschluss zu erwerben.

16. Wird es an der Realschule Klassenwiederholungen geben?

Schüler der Realschule sollen künftig die Möglichkeit haben, innerhalb ihrer Schule das Bildungsniveau (s. dazu Frage 3) wechseln zu können. Es wird aber auch künftig nicht ausgeschlossen sein, dass Schüler statt eines Niveauwechsels innerhalb desselben Bildungsniveaus eine Klasse wiederholen.

17. In welchen Fällen muss eine Schülerin/ein Schüler künftig die Realschule verlassen?

Weil die Realschule künftig neben dem M-Niveau auch das G-Niveau anbietet, muss ein Schüler, der das M-Niveau nicht erreicht, gerade nicht mehr seine Schule verlassen. Er lernt dann auf G-Niveau und hat bei entsprechenden Leistungen auch die Möglichkeit, wieder auf das M-Niveau zu gelangen. Differenzierte Regelungen hierzu werden derzeit erarbeitet.